

**Satzung  
des Wasserzweckverbandes Freiberg  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
und den Anschluss an die öffentlichen Abwasser-  
anlagen (Abwassersatzung)**

**Vom 27. November 2023**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer 100. Sitzung am 27. November 2023 folgende Neufassung der Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung) beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Teil - Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **II. Teil - Anschluss und Benutzung**

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Einstellung der Abwasserentsorgung
- § 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 6 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Einleitverbote

...

- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle und Wartung
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

### **III. Teil - Anschlusskanäle, private Grundstücksentwässerungsanlagen und dezentrale Abwasserentsorgung**

- § 12 Anschlusskanäle
- § 13 Aufwandsersatz für Anschlusskanäle
- § 14 Genehmigungen
- § 15 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 18 Sicherung gegen Rückstau
- § 19 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 20 Dezentrale Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

### **IV. Teil - Abwasserbeitrag**

- § 21 Abwasserbeitrag

### **V. Teil - Abwassergebühren**

- § 22 Erhebungsgrundsatz
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben
- § 25 Abwassermenge
- § 26 Absetzungen bei der Schmutzwassermenge
- § 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 28 Gebührenmaßstab für die Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen und für die zentrale Schmutzwasserentsorgung ohne Anschluss an ein öffentliches Klärwerk
- § 29 Höhe der Grundgebühren
- § 30 Höhe der Mengengebühren
- § 31 Gebührenzulagen
- § 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 33 Vorauszahlungen

## **VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Anordnungsbefugnis, Ordnungswidrigkeiten**

- § 34 Anzeigepflicht
- § 35 Haftung des Verbandes
- § 36 Anordnungsbefugnis, Haftung
- § 37 Ordnungswidrigkeiten

## **VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 38 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 39 In-Kraft-Treten

### **I. Teil - Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Wasserzweckverband Freiberg (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet Abwasser anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der Verband. Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das

von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt abflussloser Gruben, die zur Sammlung häuslicher Schmutzwässer und Fäkalien dienen, und der Inhalt von Mobiltoiletten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Sammelkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Regenversickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke, Abwasserdruckleitungen und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten Grundstücksgrenze nach dem öffentlichen Bereich (Anschlusskanäle im Sinne von § 12) sowie bei Unterdruckentwässerungsanlagen die Anschlusschächte und die Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Anschlusschacht.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Probenahme und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Kontrollschächte, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (4) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Gebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

## **II. Teil - Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Die Regelung des § 50 Abs. 7 SächsWG bleibt unberührt. Die Benutzungs- und die Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, einer baulichen Anlage, eines Gebäudes oder einer Wohnung Berechtigten.

Die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig versickert werden kann oder das aufgrund des SächsWG bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.

- (2) Für durch private Kleinkläranlagen behandeltes Abwasser besteht keine Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Verband kann jedoch auf Antrag die Einleitung von durch private Kleinkläranlagen behandeltem Abwasser zulassen, wenn dieses Abwasser zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt wird.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn darauf Abwasser anfällt und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete dem Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser nach Abs. 1 Unterabsatz 2.

- (6) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Aufwand übernimmt und dem Verband auf Verlangen angemessene Sicherheit für die insoweit voraussichtlich entstehenden Kosten leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) In öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, darf der Grundstückseigentümer nur dann Abwasser einleiten, wenn dieses Abwasser zuvor ausreichend und dem in der Abwasserverordnung (AbwV) jeweils festgelegten Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.

#### **§ 4**

#### **Einstellung der Abwasserentsorgung**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, Anlagen oder die Umwelt abzuwenden,
  - b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer angeschlossener Grundstücke oder der öffentlichen Abwasseranlagen ausgeschlossen sind.

Messeinrichtungen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b) sind Wassermengenzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nichtöffentlichen Eigenwasserversorgung, soweit diese für die Feststellung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Abwassermenge erforderlich sind, sowie Messeinrichtungen für die Feststellung von Schmutz- und Niederschlagsmengen, soweit diese zur Feststellung der gebührenrelevanten Abwassermenge vorgesehen sind oder die Anbringung und Unterhaltung vom Verband verlangt wurde.

- (2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung vier Wochen nach Androhung vorübergehend einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder ein betroffener Dritter darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenschuldner künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die von der Einstellung betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter) informiert, soweit diese einwohnermelde-rechtlich erfasst sind.
- (3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung dauerhaft einzustellen, wenn
- a) die Voraussetzungen für eine vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung wiederholt vorliegen und
  - b) die offene Abgabenschuld, einschließlich Nebenforderungen, mindestens einen Betrag erreicht, der dem anderthalbfachen des letzten Jahresgebührenbescheides für Abwasser (Summe aller im Veran-lungszeitraum geschuldeten Abwassergebühren) entspricht.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die dauerhafte Einstellung ist sechs Monate vor Einstellung der Abwasserentsorgung anzudrohen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter), informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind.

- (4) Der Verband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat. Die hierfür entstehenden Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Die Einstellung der Abwasserentsorgung erfolgt durch Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen durch geeignete technische Mittel oder durch Einbringen von Sperrern, die einen Ablauf der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen verhindern oder beschränken. Soweit sich die Abwasserentsorgung des Grundstückes auf den Abtransport und die Entsorgung des in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelten Abwassers beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung dadurch, dass ein Abtransport und eine Entsorgung des gesammelten Abwassers unterbleiben.

## **§ 5**

### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

## **§ 6**

### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und von der Verpflichtung zu deren Benutzung kann auf textlichen Antrag hin insoweit und solange befreit werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung wegen eines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Befreiungen können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Einleitverbote**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserentsorgung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Abwasserpumpwerke, der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen tätigen Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B.

Feuchttücher, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. Stoffe, die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer, auswirken,
  5. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  9. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser, weiteres Fremdwasser und Bohrwasser von Tiefenbohrungen,
  10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben (nichthäusliches Abwasser), von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in den Klärwerken nicht den Mindestanforderungen nach § 57 WHG entsprechen wird,
  11. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Wenn Stoffe oder Abwasser im Sinne von Abs. 1, Abs. 2 in die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer den Verband hierüber unverzüglich zu verständigen.

- (4) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Der Verband kann die Einleitverbote neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Verband kann im Einzelfall auf textlichen Antrag hin Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer insoweit entstehende Mehrkosten übernimmt. Mit dem Antrag ist eine Beschreibung nebst Plänen vorzulegen.
- (7) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

## **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband mit Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Verband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband ihn von der Einleitung ausschließen. § 36 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der textlichen Genehmigung des Verbandes.

## **§ 9 Eigenkontrolle und Wartung**

- (1) Der Verband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, insbesondere denen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Verband kann - soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer, wenn
  - 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  - 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Leitungen einschließlich Zubehör verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Leitungen einschließlich Zubehör nicht ausschließlich der Abwasserableitung des Grundstücks dienen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und -flächen bestimmt sind.
- (5) §§ 92 ff WHG bleiben ebenso wie §§ 95 ff SächsWG unberührt.

### **III. Teil - Anschlusskanäle, private Grundstücksentwässerungsanlagen und dezentrale Abwasserentsorgung**

#### **§ 12 Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie stehen im Eigentum des Verbandes.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Der Verband bestimmt auch, wo und an welche öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.
- (3) Der Verband stellt die für den Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle her. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag, der textlich zu stellen ist, zulassen.
- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.
- (6) Der Verband kann gestatten, dass Anschlusskanäle abweichend von Abs. 1 Satz 1 vom Grundstückseigentümer hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden.
- (7) Der Verband kann auf textlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen neu gebildet werden.

**§ 13**  
**Aufwandsersatz für Anschlusskanäle**

- (1) Den entstandenen Aufwand für
1. die Erstellung des Anschlusskanals,
  2. die Veränderungen des Anschlusskanals, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Grundstückseigentümer veranlasst werden,
- trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Grundstückseigentümer ist.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Erstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 14**  
**Genehmigungen**

- (1) Der textlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen:
1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Änderung sowie deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen kann die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist textlich bei dem Verband zu stellen.

- (4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung - DVOSächsBO vom 02.09.2004) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Verband einzuholen.

### **§ 15**

#### **Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, insbesondere die DIN-EN-Normen sowie das Regelwerk des Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA - in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 16**

#### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die öffentlichen Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei der Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist auf das im Entsorgungsgebiet eingesetzte öffentliche Entwässerungssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu achten. Bei Einsatz des Trennsystems sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (3) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 9 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der hierfür entstehende Aufwand ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Revisionsschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (5) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (6) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Verband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhalten.
- (7) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der hierfür entstehende Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Verband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## **§ 17**

### **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung notwendig ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2); dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserentsorgung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 15 gilt entsprechend.

### **§ 18** **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Ablaufstellen in der Grundstücksentwässerungsanlage, welche unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden (Rückstausicherung). Die Rückstauenebene ist die höchste Ebene, bis zu der Abwasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Diese Ebene wird grundstücksbezogen durch den Verband festgelegt. Abwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Abwasseranlage rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Hebeanlage zuzuführen. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer generell für einen rückstaufreien Abfluss des Abwassers Sorge zu tragen.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für temporär unterhalb der Rückstauenebene befindliche Ablaufstellen (z. B. bei Bauarbeiten an der Gebäudeentwässerungsanlage oder an der Grundstücksentwässerungsanlage).

### **§ 19** **Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Prüfung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie üblicherweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonstigen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt bei Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor Verfüllung der Rohrgräben/Baugruben. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband diesen Bautenstand anzuzeigen. Bei der Abnahme ist dem Verband insbesondere ein Bericht der indirekten optischen Inspektion nach DIN EN 13508-2 i.V.m. DWA-M 149 Teil 2 sowie ein Protokoll einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 der erdverlegten Leitungen und Schächte zu übergeben.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Sachverhalte (z. B. Art der Wasserversorgung, Zählerablesung, Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten) zu prüfen. Den mit der Prüfung beauftragten Personen ist hierfür der Zutritt zum Grundstück, zum Gebäude und zur Zählereinrichtung zu gewähren.

## **§ 20**

### **Dezentrale Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Abwasserentsorgung aus privaten Kleinkläranlagen und privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt ausgeführt:
  - a) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht.
  - b) Die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht.
  - c) Für alle anderen privaten Anlagen (z. B.: WC-Wasserklosett, TC-Trockenklosett) erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Verband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.

Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Bauart- und Nutzungsbestimmungen der Kleinkläranlage durch den Grundstückseigentümer nach der Schlamm Entsorgung umgehend wieder mit Wasser zu befüllen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Verband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Verband unverzüglich zuzusenden; Abs. 13 lit. a) bleibt unberührt. Der Inhalt wasserrechtlicher Erlaubnisse ist verbindlich. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Entsorgung anzuzeigen. In der Folge erfolgt durch den Verband rechtzeitig eine Information über den Abfuhrtermin. Im Falle einer Verhinderung der Abfuhr ist der Verband unverzüglich darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für eine vergebliche An- und Abfahrt (vgl. § 22 Abs. 5).
- (5) Der Verband kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (6) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sowie gesichert sein, dass Gefahren ausgeschlossen sind. Nach Aufforderung durch den Verband sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, umgehend durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Bei erkennbarer Gefahr kann die Entsorgung verweigert werden.
- (7) Für die Entleerung eventuell erforderliches Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Grundstückseigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (8) Abflusslose Gruben zur Aufnahme der gesamthäuslichen Abwässer müssen bei bis zu 2 Personen grundsätzlich über einen Mindestinhalt von 8 m<sup>3</sup> verfügen. Soweit mehr als 2 Personen auf dem Grundstück wohnen, erhöht sich das Mindestvolumen der abflusslosen Gruben entsprechend. Für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke), beträgt das Mindestvolumen der abflusslosen Gruben grundsätzlich 2 m<sup>3</sup>.
- (9) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die ordnungsgemäße Herstellung, den Betrieb, den Zustand, die Unterhaltung und die Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

- (10) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (11) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Abs. 12 und nach Abs. 13 ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben sowie den sonstigen Bestandteilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (12) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Verband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Verband ist hierüber unverzüglich textlich in Kenntnis zu setzen.
- (13) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 12 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 4 Wochen nach der Wartung zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben. Soweit innerhalb von 3 Jahren keine Entsorgung beauftragt wird, erfolgt eine separate Überwachung der Eigenkontrolle durch den Verband. Den hierfür entstehenden Aufwand trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Überwachung Grundstückseigentümer ist.
  - c) Bei Bedarf durch die Entnahme und Analyse von Abwasserproben sowie der Messung der Abwassermenge.
- (14) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband eine Dichtheitsprüfung durch ein externes Unternehmen mit entsprechender Fachkunde nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung ist nach den gültigen Vorschriften durchzuführen.
- (15) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen mit Anschluss an ein Klärwerk angebunden ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.
- (16) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **IV. Teil Abwasserbeitrag**

### **§ 21 Abwasserbeitrag**

Der Verband erhebt derzeit keinen Abwasserbeitrag.

## **V. Teil Abwassergebühren**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Der Verband erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden in Form von Grundgebühren und Mengengebühren für die Teilleistungen
  - zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk,
  - dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben,
  - Niederschlagswasserentsorgung,
  - zentrale Schmutzwasserentsorgung ohne Anschluss an ein öffentliches Klärwerk
  - Entleerung Kleinkläranlagen,erhoben.
- (2) Die zentrale (kanalgebundene) Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (gesamthäusliches Abwasser) werden als einheitliche Teilleistung ausgeführt.
- (3) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 21 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu entrichten.
- (4) Ist der Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben mit artfremden Gegenständen verunreinigt, wird eine Erschwernisgebühr erhoben.
- (5) Für vergebliche An- und Abfahrten des Verbandes, die vom Gebührenschuldner zu verantworten sind, wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 23 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, einen Vertreter für alle Rechtsgeschäfte mit dem Verband, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, zu bestimmen. Wird dieser nicht benannt, gelten alle gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die anderen Wohnungseigentümer.

### **§ 24 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben**

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 25 Abs. 1). Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) bemisst sich die Mengengebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten. Bei Grundstücken, auf denen die Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, bemisst sich die Grundgebühr abweichend von Satz 1 nach der Größe des installierten Wasserzählers. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die durch Wasserzähler ermittelte Wasserabnahme gemessen in m<sup>3</sup> größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten.
- (3) Als Wohneinheit gelten nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenhängende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Als Gewerbeeinheit gelten abgeschlossene Objekte, welche für eine gewerbliche bzw. sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt und nicht in Wohneinheiten integriert sind.

- (4) Sind Wohn- oder Gewerbeeinheiten ungenutzt (Leerstand), lässt dies die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unberührt.
- (5) Für die Ermittlung der Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten sind jeweils die Verhältnisse auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten, vorhanden sind. Ändert sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten, so wird die Grundgebühr gemäß Abs. 6 berechnet.
- (6) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem erstmals die Einleitung bzw. Entsorgung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt oder Änderungen gemäß Abs. 5 eintreten, als voller Monat gerechnet.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband Veränderungen bei der Anzahl der vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten unverzüglich textlich anzuzeigen.

## **§ 25 Abwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 32 Abs. 2) gilt im Sinne von § 24 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Trink- oder Brauchwassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Der Gebührenschuldner ist bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2), bei Einleitungen nach § 8 Abs. 4 oder bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) verpflichtet, eine geeignete Messeinrichtung, welche unter Herausnahme einer etwaigen öffentlichen Wasserversorgung die gesamte Wasserversorgung des Grundstücks erfasst, auf

seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Messeinrichtung ist vom Verband verplomben zu lassen. Den hierfür entstandenen Aufwand trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Verplombung Grundstückseigentümer ist. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (3) Die Abwassermenge ist vom Verband in begründeten Einzelfällen zu schätzen, wenn
1. eine geeignete Messeinrichtung (Abs. 2) nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zu der Messeinrichtung oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung den tatsächlichen Wassergebrauch nicht oder nicht korrekt angibt.

Der Schätzung werden folgende Abwassermengen zugrunde gelegt:

- a) bei Wohnungen
- mit WC, ohne Bad oder Dusche pro melderechtlich erfasster Einwohner 22 m<sup>3</sup>/Jahr
  - mit WC, mit Bad oder Dusche pro melderechtlich erfasster Einwohner 32 m<sup>3</sup>/Jahr
- b) bei Gebäuden mit Sanitäreinrichtungen (z. B. Bungalows) in Kleingärten oder ähnlichen Gebieten 20 m<sup>3</sup>/Jahr

## § 26

### Absetzungen bei der Schmutzwassermenge

- (1) Nach § 25 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf textlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassermengengebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben in Abzug gebracht. Voraussetzung für die Gewährung von Abzügen ist eine abzusetzende Wassermenge von mehr als 5 m<sup>3</sup> pro Jahr pro Grundstück.
- (2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist durch eine geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende, Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss sichergestellt sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- (3) Nach Abzug der gemäß Abs. 2 ermittelten Wassermenge muss die verbleibende Wassermenge für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die während des Veranlagungszeitraumes (§ 32 Abs. 2) überwiegend auf dem Grundstück gewohnt hat, mindestens 20 m<sup>3</sup> betragen. Wird diese Menge nicht erreicht, ist der Abzug entsprechend zu reduzieren.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen einer geeigneten Messeinrichtung erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis spätestens zum 20. Januar des auf den Veranlagungszeitraum (§ 32 Abs. 2) folgenden Kalenderjahres zu stellen. Soweit ein Antrag nach dem 20. Januar gestellt wird, erfolgt die Gewährung der Absetzung gegen Aufwandsersatz.

## **§ 27**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab der Mengengebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die bebaute bzw. erheblich versiegelte Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>). Derartige Grundstücksflächen sind Flächen mit einem Spitzenabflussbeiwert  $\geq 0,7$  Cs soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Die bebaute bzw. erheblich versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Summe der bebauten bzw. erheblich versiegelten Teilflächen eines Grundstücks in m<sup>2</sup>.
- (4) Ist auf dem Grundstück ein Auffangbehälter (z. B. Zisterne) vorhanden, dessen Überlauf direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und der ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> hat, reduziert sich die gebührenwirksame Fläche bei Nutzung des Niederschlagswassers bzw. bei nachgewiesener Versickerung wie folgt:

- Auffangbehälter mit ganzjähriger Nutzung (z. B. Brauchwassernutzung)

10 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup>

- Auffangbehälter mit halbjähriger Nutzung (z. B. Gartenbewässerung)

5 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup>

Dies gilt nur für bebaute bzw. erheblich versiegelte Flächen, die an den Auffangbehälter angeschlossen sind.

- (5) Der Gebührenschuldner hat nach Aufforderung des Verbandes eine Erklärung zu den versiegelten Teilflächen seines Grundstücks abzugeben. Wird die Abgabe dieser Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig, widersprüchlich oder unrichtig, ist der Verband berechtigt, die bebaute bzw. erheblich versiegelte Grundstücksfläche zu schätzen.
- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Fläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Mengengebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die bebauten bzw. erheblich versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, dauerhaft oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Veränderungen der für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Niederschlagswassergebühr rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse zu erheben.

## **§ 28**

### **Gebührenmaßstab für die Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen und für die zentrale Schmutzwasserentsorgung ohne Anschluss an ein öffentliches Klärwerk**

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Mengengebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers (Klärschlamm). Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen wird pro vorhandene Kleinkläranlage erhoben.
- (2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Mengengebühr nach der entsprechend §§ 25 und 26 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in eine in Satz 1 genannte öffentliche Abwasseranlage entwässern. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung nach Satz 1 bemisst sich entsprechend § 24 Abs. 2 bis 7.

**§ 29**  
**Höhe der Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (§ 24 Abs. 2 bis 7) beträgt:

**a) bei Grundstücken nach § 24 Abs. 2 Satz 1 (Wohnnutzung  $\geq$  50 %)**

bis zu 2 Wohn- oder Gewerbeeinheiten 17,10 EUR/Monat

ab der 3. Wohn- oder Gewerbeeinheit  
je Wohn- oder Gewerbeeinheit zusätzlich 7,50 EUR/Monat

**b) bei Grundstücken nach § 24 Abs. 2 Satz 2**

Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss  
des Wasserzählers

Nenndurchfluss Q<sub>n</sub> 2,5/  
Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>4 17,70 EUR/Monat

Nenndurchfluss Q<sub>n</sub> 6/  
Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>10 50,00 EUR/Monat

Nenndurchfluss Q<sub>n</sub> 10/  
Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>16 80,00 EUR/Monat

Zähleranschluss DN 50/  
Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>25 125,00 EUR/Monat

Zähleranschluss DN 65/  
Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>40 200,00 EUR/Monat

Zähleranschluss DN 80/  
Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>63 315,00 EUR/Monat

Zähleranschluss DN 100/  
Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>100 500,00 EUR/Monat

(2) Die Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung ohne Anschluss an ein öffentliches Klärwerk (§ 28 Abs. 2 Satz 3) beträgt 80 % der Grundgebühr nach Abs. 1.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (§ 28 Abs. 1 Satz 2) beträgt pro Jahr

25,00 EUR/Kleinkläranlage.

...

- (4) Die Grundgebühr für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke) beträgt, soweit eine Abwassermenge von 20 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr nicht überschritten wird,

14,00 EUR/Monat.

### **§ 30 Höhe der Mengengebühren**

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (§ 24 Abs. 1 Satz 1) beträgt

4,15 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser.

- (2) Die Mengengebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung ohne Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und Überläufe von Kleinkläranlagen (§ 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2) beträgt

1,71 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser.

- (3) Die Mengengebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (§ 28 Abs. 1 Satz 1) beträgt

38,00 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser.

- (4) Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserentsorgung (§ 27) beträgt pro Jahr

0,70 EUR/m<sup>2</sup> bebaute bzw. erheblich versiegelte Grundstücksfläche.

### **§ 31 Gebührenzulagen, Starkverschmutzerzuschläge**

- (1) Die Gebühr für Saugschlauch-Mehrlängen (§ 22 Abs. 3) beträgt

je 3 m-Stück Schlauchmehrlänge 3,00 EUR.

- (2) Die Gebühr für artfremde Verunreinigungen in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (§ 22 Abs. 4) beträgt je angefangene 30 Minuten Mehrarbeitsleistung

52,50 EUR.

- (3) Die Gebühr für eine vergebliche An- und Abfahrt (§ 22 Abs. 5) beträgt  
35,00 EUR.
- (4) Für Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration höher als in häuslichen Sanitärwässern ist bzw. die Richtwerte nach DWA M 115 – 2 überschreiten, werden entsprechend den Überschreitungen Gebührensuschläge festgelegt, wenn eine Zulässigkeit entsprechend Abwassereinleitungsgenehmigung nach § 14 vorliegt.

Einzelheiten zur zulässigen Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie zum Gebührensuschlag werden im erforderlichen Abwassereinleitungsvertrag festgelegt.

### **§ 32**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen der §§ 29 Abs. 1 und Abs. 2, 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
  2. in den Fällen der §§ 30 Abs. 3 sowie 31 Abs. 1 bis 3 mit der Erbringung der Leistung und
  3. in den Fällen des § 29 Abs. 3 mit der Durchführung der Klärschlammensorgung, spätestens jedoch zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 33**

#### **Vorauszahlungen**

- (1) Jeweils am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten.

- (2) Den festzusetzenden Vorauszahlungen werden jeweils ein Sechstel der Gebühren des Vorjahres zugrunde gelegt; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt ein Vorjahresbescheid bzw. eine Vorjahresabrechnung oder beziehen sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr oder haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, werden die voraussichtlich entstehenden Gebühren anhand geschätzter Mengen ermittelt.

## **VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Anordnungsbefugnis, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 34 Anzeigepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
  3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück vom Verband niederschlagswasserentsorgt wird,
  4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
  5. die Änderung der Anzahl der vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer innerhalb eines Monats textlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens enthalten:

- Kundennummer
- Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)
- Name, Vorname, zustellungsfähige Anschrift des bisherigen Grundstückseigentümers
- Name, Vorname, zustellungsfähige Anschrift des zukünftigen Grundstückseigentümers
- Datum des Eigentümerwechsels
- Zählerstand zum Tag des Eigentümerwechsels
- Unterschrift des bisherigen und zukünftigen Grundstückseigentümers

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Verband anzuzeigen:
  1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 25 Abs. 1 Nr. 2),
  2. die Menge der Einleitung von nicht der Beseitigungspflicht unterliegenden Abwasser und sonstigem Wasser aufgrund Genehmigungen (§ 8 Abs. 4) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 25 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich hat der Grundstückseigentümer dem Verband mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### **§ 35 Haftung des Verbandes**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Störungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

### **§ 36** **Anordnungsbefugnis, Haftung**

- (1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind.

Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen.

Zudem kann der Verband unter anderem Anordnungen zur Zutrittsgewährung und zur Duldung von Prüfungen (§ 19 Abs. 2) sowie zur Grundstücksbenutzung (§ 11) treffen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### **§ 37** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Verband überlässt,
  2. entgegen § 7 Abs. 1 , Abs. 2 und Abs. 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 8 Abs. 3 Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,

5. entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser, Fremdwasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen Anschlusskanal nicht vom Verband herstellen lässt,
  7. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine private Grundstücksentwässerungsanlage ohne textliche Genehmigung des Verbandes herstellt, ändert oder an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
  8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohne textliche Genehmigung des Verbandes die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt oder eine Benutzung ändert,
  9. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 4 Sätze 2 und 3 herstellt, unterhält und betreibt,
  10. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 4 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt,
  11. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
  12. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  13. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 eine private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme durch den Verband in Betrieb nimmt,
  14. entgegen § 34 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 34 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 38

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 39

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28. November 2022 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Freiberg, den 27. November 2023

  
.....  
Dr. Martin Antonow  
Verbandsvorsitzender



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 27. November 2023

Wasserzweckverband Freiberg

.....  
Dr. Martin Antonow  
Verbandsvorsitzender

